



## Teilrevision des Energiegesetzes

### Kantonsratsbeschluss

#### betreffend Rahmenkredit für ein Programm 2023 bis 2032 zur Förderung von Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen in bestehenden Gebäuden

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission  
vom 27. Juni 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die kantonsrätliche ad-hoc-Kommission Teilrevision Energiegesetz hat die Vorlagen des Regierungsrats vom 29. März 2022 (Vorlagen Nrn. 3185.7/.8/.9/.10 - 16908/16909/16910/16911) im Rahmen einer ganztägigen Sitzung am 27. Juni 2022 beraten. Dabei vertrat Regierungsrat Florian Weber das Geschäft aus der Sicht der Regierung. Er wurde von Roland Krummenacher, Leiter Amt für Umwelt, Beatrice Bochsler, Abteilungsleiterin Energie und Klima, Sandra Kollbrunner, juristische Mitarbeiterin, sowie Generalsekretär Roman Wülser unterstützt. Christa Hegglin Etter führte das Protokoll. Während des ersten Teils der Kommissionssitzung waren zudem Olivier Brenner, stv. Generalsekretär der EnDK, und Stefan Kessler, Bereichsleiter/Partner von INFRAS, für die Erteilung zusätzlicher Auskünfte zugegen.

Unser Bericht gliedert sich wie folgt:

<b>I.</b>	<b>AUSGANGSLAGE</b>	<b>Seite</b>	<b>2</b>
<b>II.</b>	<b>TEILREVISION DES ENERGIEGESETZES, ZUSATZBERICHT UND -ANTRAG (VORLAGEN NRN. 3185.7/.8 - 16908/16909)</b>	<b>Seite</b>	<b>2</b>
<b>1.</b>	<b>Eintretensdebatte</b>	<b>Seite</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Detailberatung von § 4c, Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers</b>	<b>Seite</b>	<b>3</b>
a)	Einleitung	Seite	3
b)	Detailberatung Abs. 1	Seite	3
c)	Detailberatung Abs. 2 bis 4	Seite	4
<b>3.</b>	<b>Behandlung zusätzlicher Anträge</b>	<b>Seite</b>	<b>5</b>
a)	Antrag zu § 3 Abs. 3	Seite	5
b)	Antrag zu § 4 Abs. 3	Seite	6
c)	Antrag zu § 4b Abs. 3	Seite	6
<b>4.</b>	<b>Schlussabstimmung zum Zusatzantrag sowie Abstimmungen zu den entsprechenden parlamentarischen Vorstössen</b>	<b>Seite</b>	<b>7</b>
<b>III.</b>	<b>KANTONSRATSBESCHLUSS BETREFFEND RAHMENKREDIT FÜR EIN PROGRAMM 2023 BIS 2032 ZUR FÖRDERUNG VON MASSNAHMEN ZUR SENKUNG DES ENERGIEVERBRAUCHS UND DER CO<sub>2</sub>-EMISSIONEN IN BESTEHENDEN GEBÄUDEN (VORLAGEN NRN. 3185.9/.10 - 16910/16911)</b>	<b>Seite</b>	<b>8</b>
<b>1.</b>	<b>Eintretensdebatte und Detailberatung</b>	<b>Seite</b>	<b>8</b>
a)	Einleitung und Eintretensdebatte	Seite	8
b)	Detailberatung	Seite	8
<b>2.</b>	<b>Schlussabstimmung</b>	<b>Seite</b>	<b>10</b>
<b>IV.</b>	<b>ANTRAG</b>	<b>Seite</b>	<b>10</b>

## **I. AUSGANGSLAGE**

Es liegen mit den Vorlagen Nrn. 3185.7/8/9/10 - 16908/16909/16910/16911 seitens des Regierungsrats ein Zusatzbericht und -antrag zur Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes sowie ein ausführlicher Bericht und Antrag zum Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für ein Programm 2023 bis 2032 zur Förderung von Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen in bestehenden Gebäuden vor. Die Ausgangslage ist in den erwähnten Vorlagen bereits einlässlich dargelegt, weshalb sich eine Wiedergabe in diesem Bericht erübrigt.

## **II. TEILREVISION DES ENERGIEGESETZES, ZUSATZBERICHT UND -ANTRAG (VORLAGEN NRN. 3185.7/8 - 16908/16909)**

### **1. Eintretensdebatte**

An der Kommissionssitzung vom 27. Juni 2022 nahmen 14 Kommissionsmitglieder teil. Nach einer kurzen Einführung durch den Kommissionspräsidenten und die Baudirektion erhielt die Kommission mit Referaten von Olivier Brenner, stv. Generalsekretär der EnDK, und Stefan Kessler, Bereichsleiter/Partner von INFRAS, zusätzliche fachliche und aktuelle Informationen.

«Erneuerbare Wärme beim Kesslersatz – Ausgangslage, Ziel, Ansätze, Erfahrungen, Wirkung», so lautet der Titel des Referats von Olivier Brenner. Gemäss seinen Ausführungen wird ohne entsprechende Bestimmungen beim Kesslersatz in acht von zehn Fällen wieder ein fossiles Heizsystem eingebaut. Es ist Aufgabe der Kantone, hier Abhilfe zu schaffen. Ziel ist es, den reinen 1:1-Ersatz zu erschweren, ohne fossile Heizungen generell zu verbieten. Der Vorschlag der MuKE 2014, wonach beim Heizungsersatz maximal 90 Prozent des Wärmebedarfs mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden darf, orientiert sich an einer ähnlichen Vorgabe, die seit 2002 für Neubauten gilt. In der Folge sank der Anteil fossiler Heizungen bei Neubauten innert weniger Jahre auf 20 Prozent. Eine ähnlich gute Wirkung wird auch beim Kesslersatz erwartet. Die Erkenntnisse aus dem Kanton Luzern, wo beim Heizungsersatz ein Höchstanteil von 90 Prozent gilt, bestätigen dies. Allerdings werden immer noch einige Gasheizungen durch ebensolche ersetzt. Im Kanton Freiburg gilt seit dem 1. Januar 2020 ein Höchstanteil von 80 Prozent nicht erneuerbare Energie zur Deckung des Wärmebedarfs. Im selben Jahr betrug der Anteil fossiler Heizungen beim Heizungsersatz nur gerade 3 Prozent, im Folgejahr sank er auf 1 Prozent. Im Kanton Basel-Stadt gilt seit 2017 eine Pflicht für ein erneuerbares System, ausser es kommt zu höheren Investitionskosten. Der Anteil fossiler Heizungen beim Heizungsersatz lag im Jahr 2020 unter 10 Prozent. Beim Vergleich der verschiedenen Bestimmungen zum Heizungsersatz attestiert der Referent dem «Freiburger»-Modell (MuKE 2014 mit Höchstanteil nicht erneuerbare Energien von 80 Prozent) eine sehr hohe Wirkung und einen einfachen Vollzug. Auf Nachfragen der Kommissionsmitglieder erläuterte Olivier Brenner zudem, dass er aus heutiger Sicht klar empfehlen würde, dass 100 Prozent der Bauten, also Wohn- und Zweckbauten, in ein neues Gesetz aufgenommen werden müssten. Auch würde heute klar die Variante 80/20 bevorzugt. Für 2030 wird zudem darüber diskutiert, ob ein Ersatz zu 100 Prozent mit erneuerbaren Energieträgern geschehen soll.

«Förderprogramm Heizungsersatz und Finanzbedarf 2023 bis 2032» war das Thema des Referats von Stefan Kessler. Er erläuterte den Auftrag und die Methodik für die Entwicklung des Fördermodells und zur Ermittlung des Finanzbedarfs für die Varianten 1a, 1b und 2 (siehe Kapitel 2a). Die Abklärungen erfolgen in Erfüllung der Motion der Staatswirtschaftskommission (Vorlage Nr. 3185.6 - 16646). Die Angebote der Gemeinden und von Dritten wurden in die

Überlegungen einbezogen, ebenso die Beiträge des Bundes. Wichtig ist, optimale Fördersätze zu finden. Sowohl zu tiefe (ungenügende Nachfrage) als auch zu hohe Fördersätze (preistreibende Wirkung) haben Risiken. Bei der Bemessung der Fördersätze wurden auch mögliche Hemmnisse (häufig sind es die Investitionskosten) für eine Umstellung berücksichtigt. Der Budgetbedarf (Kanton und Bund) für ein Förderprogramm Heizungsersatz beträgt für die Varianten 1a und 1b, beide mit einem Reichweitenziel von 90 Prozent, 4,4 respektive 3,6 Millionen Franken pro Jahr. Für die Variante 2, mit einem Reichweitenziel von 80 Prozent, beträgt der Budgetbedarf ebenfalls rund 4,4 Millionen Franken pro Jahr.

Nach anschliessender Klärung diverser Fragen wurde die Eintretensdebatte zum Zusatzantrag zur Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes geführt. Mit 14 : 0 Stimmen und ohne Enthaltungen beschlossen die Kommissionsmitglieder Eintreten auf die regierungsrätlichen Vorlagen Nrn. 3185.7/8 - 16908/16909.

## 2. Detailberatung von § 4c, Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers

### a) Einleitung

Im Rahmen der Beratung der Vorlage Teilrevision des kantonalen Energiegesetz (Nr. 3185.5 - 16619) reichte die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) eine Motion (Vorlage Nr. 3185.6 - 16646) ein und beauftragte den Regierungsrat, bis Ende Juni 2022 die finanziellen Auswirkungen der Bestimmung § 4c zum Heizungsersatz gemäss den Entwürfen der vorberatenden Kommission und der Kommissionsminderheit aufzuzeigen (Genauigkeit  $\pm 15$  Prozent) unter Berücksichtigung der Förderlandschaft (Bund, Gemeinden und weitere) sowie eine entsprechende Gesetzesvorlage betreffend Heizungsersatz und Förderprogramm (§§ 4c und 5) vorzulegen. An der Kantonsratssitzung vom 1. Juli 2021 wurde die Vorlage Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes abtraktandiert und die Motion der Stawiko (Vorlage Nr. 3185.6 - 16646) teilerheblich erklärt; die Abklärungen seien vorzunehmen und die Ergebnisse im Rahmen der Beratung der Gesetzesrevision vorzulegen.

Mit Hilfe der INFRAS AG, Zürich, (nachfolgend: INFRAS) hat die Baudirektion die genannten Abklärungen vorgenommen. Untersucht wurden dabei die Vorschläge der vorberatenden Kommission (Variante 1a und 1b) sowie jene der Kommissionsminderheit (Variante 2):

- **Variante 1a:** Pflicht für erneuerbares System (Mehrinvestitionskosten);
- **Variante 1b:** Pflicht für erneuerbares System (Lebenszykluskosten);
- **Variante 2:** MuKE n 2014, ganzer Gebäudepark.

Für jede Variante wurde ein Fördermodell entwickelt, Fördersätze vorgeschlagen und der Budgetbedarf für ein Fördermodell (Jahre 2023 bis 2032) ermittelt. Die Unterlagen zur Vorlage Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes wurden mit den Ergebnissen zu §§ 4c und 5 (Heizungsersatz und Förderungsmassnahmen) ergänzt und vom 20. Januar bis 21. Februar 2022 als Zusatzvorlage in die (zweite) verwaltungsexterne Vernehmlassung gegeben. Deren Auswertung wurde den Kommissionsmitgliedern zuhanden der Kommissionssitzung vom 27. Juni 2022 zugestellt.

### b) Detailberatung Abs. 1

Basis für die Detailberatung bildete der Zusatzbericht und -antrag des Regierungsrats sowie die entsprechende Synopse vom 29. März 2022.

Die Kommission stellte einleitend fest, dass die (zweite) verwaltungsexterne Vernehmlassung gezeigt habe, dass die Meinungen betreffend die Variantenwahl gespalten seien. Die Stimmen würden sich in etwa hälftig auf die Varianten 1 (insbesondere 1b) und 2 verteilen.

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, – insbesondere nach den anfänglichen Ausführungen von Olivier Brenner und Stefan Kessler – den seitens Regierungsrat vorgeschlagenen § 4c (Vorlage Nr. 3185.8 - 16909) zu verschärfen: Der Anteil an nicht erneuerbaren Energien darf anstatt 90 neu 80 Prozent des massgeblichen Bedarfs nicht überschreiten. Einige Anwesende befürworteten den Antrag und fügten an, dass eine 80-Prozent-Regelung eine hohe Wirkung erzielen würde, bei gering bleibendem Vollzugsaufwand.

Aufgrund von Nachfragen innerhalb der Kommission bestätigte die Baudirektion, dass die bisherige Formulierung im regierungsrätlichen Zusatzantrag «Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten» sowohl Wohn- als auch Zweckbauten mitumfasse. Auch aus den Materialien würde dies in hinreichender Klarheit hervorgehen. Mit dem Zusatz «Allfällige Befreiungen nach § 6 Abs. 2 Bst. a1 dieses Gesetzes sind nicht zulässig» in Abs. 2 werde denn auch sichergestellt, dass der Regierungsrat nicht etwa auf dem Verordnungsweg Zweckbauten aus der Regelung ausschliessen könne.

Einige Kommissionsmitglieder gaben an, grundsätzlich am Antrag der vorberatenden Kommission (Vorlage Nr. 3185.3 - 16615) resp. an Variante 1b (Ausnahme Lebenszyklusmehrkosten) festhalten zu wollen. Eine 80-Prozent-Lösung könne man sich als Kompromiss aber vorstellen, da sie ebenfalls eine hohe Wirkung erziele. Es stellte sich dabei die Frage, ob es einen anderen Kanton gäbe, der diese Variante bereits umgesetzt habe. Gemäss Voten innerhalb der Kommission kenne der Kanton Freiburg ebenfalls eine 80-Prozent-Regelung, diese sei jedoch auf Wohnbauten beschränkt. Dennoch erziele sie offenbar – laut Angaben der zuvor gehörten Referenten – eine Wirkung von 99 Prozent, was beachtlich sei. Es hätte Signalwirkung, wenn der Kanton Zug als nicht ganz letzter Kanton, der die MuKE n 2014 umsetze, die Bestimmung von § 4c verschärfen würde, indem die 80-Prozent-Regelung inklusive Zweckbauten eingeführt werde.

In der Folge wurde der Antrag des Kommissionsmitglieds «<sup>1</sup> Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nicht erneuerbaren Energien **80 %** des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet» dem Zusatzantrag des Regierungsrats (Vorlage Nr. 3185.8 - 16909) gegenübergestellt: Die Kommission stimmte mit 14 : 0 Stimmen und ohne Enthaltungen dem Antrag des Kommissionsmitglieds zu und sprach sich damit gegen den Zusatzantrag des Regierungsrats aus.

Auch gegenüber dem Antrag der vorberatenden Kommission (Vorlage Nr. 3185.3 - 16615) sprach sich die Kommission mit 14 : 0 Stimmen und ohne Enthaltungen für den genannten Antrag des Kommissionsmitglieds aus.

#### c) Detailberatung Abs. 2 bis 4

Der Kommissionspräsident bat die Baudirektion zu erläutern, wie sie zur Formulierung von Abs. 2 gemäss regierungsrätlichem Zusatzantrag (Vorlage Nr. 3185.8 - 16909) gekommen sei. In § 6 Abs. 2 Bst. a1 habe man eine Delegationsnorm aufgenommen, wonach der Regierungsrat allfällige Befreiungen von der Einhaltung der Bestimmungen über die Energienutzung in der Verordnung festlegen könne. Dies vor dem Hintergrund, dass es immer auch Bagatelldfälle gäbe, die einer Befreiungsmöglichkeit bedürften. Diese sehe denn auch die MuKE n 2014 vor. Wolle man aber sicherstellen, dass § 4c Abs. 1 den ganzen Gebäudepark erfasse und daran in

der Verordnung nichts mehr geändert werden kann, sei es stufengerecht, dies im Paragrafen selbst, in Abs. 2 entsprechend zu regeln.

Es folgten Abstimmungen zu den Absätzen 2 bis 4:

Die Kommission stimmte zunächst dem regierungsrätlichen Zusatzantrag zu Abs. 2 (mit redaktioneller Korrektur: ~~Abs.~~-Bst. a1) mit 14 : 0 Stimmen und ohne Enthaltungen zu und lehnte somit den Antrag der vorberatenden Kommission zu Abs. 2 ab.

Sodann stimmte sie mit 14 : 0 Stimmen und ohne Enthaltungen für den regierungsrätlichen Zusatzantrag zu Abs. 3 und damit gegen den entsprechenden Antrag der vorberatenden Kommission.

Auch betreffend Abs. 4 stimmte die Kommission einstimmig, also mit 14 : 0 Stimmen und ohne Enthaltungen, für den Zusatzantrag des Regierungsrats bzw. gegen den Antrag der vorberatenden Kommission.

Ein Kommissionsmitglied beantragte, die Reihenfolge von Abs. 2 und 3 zu tauschen, um sicherzustellen, dass auch die Bauanzeigespflicht auf Verordnungsstufe nicht entfallen könne. Die Baudirektion gab hierzu an, dass man in keiner Weise daran gedacht habe, die Bauanzeigespflicht – sie ist auch in anderen Paragrafen im Gesetz normiert – durch den Befreiungstatbestand (§ 6) auszuhebeln.

Bei der anschliessenden Abstimmung lehnte die Kommission den Antrag des Kommissionsmitglieds mit 8 : 4 Stimmen und 2 Enthaltungen ab.

### **3. Behandlung zusätzlicher Anträge**

#### **a) Antrag zu § 3 Abs. 3**

Ein Mitglied der Kommission beantragte in § 3, Verwendung von Energie in Gebäuden, einen neuen Abs. 3 betreffend Elektromobilität einzufügen:

«<sup>3</sup> Neubauten und tiefgreifende Umbauten sind mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszurüsten. Der Ausbaustandard richtet sich nach der Gebäudenutzung.»

Die Nachfrage nach Elektroautos sei riesig, aber die Infrastruktur hinke hinterher. Mit der Teilrevision des Energiegesetzes würde sich bereits jetzt die Möglichkeit bieten, dem Bedürfnis der Bevölkerung zu entsprechen. Es wäre denn auch aus ökologischer und ökonomischer Sicht sinnvoll, Lademöglichkeiten am Wohn- und Arbeitsort zu fördern. Der Wortlaut des präsentierten Antrags stamme aus dem kantonalen Energiegesetz Schaffhausen (Art. 39a Abs. 1). Der neue Absatz fordere nichts anderes als das «Recht auf Laden». Weiteres könne der Regierungsrat in der Verordnung regeln.

Innerhalb der Kommission wurde diskutiert, dass das Thema Elektromobilität bereits an einer früheren Kommissionssitzung eingehend behandelt und die entsprechenden Anträge verworfen worden seien. Es stellten sich die Fragen, ob mit der neuen Forderung im vorgeschlagenen Abs. 3 auch eine Förderung vorgesehen sei und was mit «tiefgreifende Umbauten» sowie «Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge» genau gemeint sei. Einige bemängelten zudem, dass die Formulierung zu schwammig sei; wenn, dann müsse man eine Grundinfrastruktur fordern, nicht eine Ladestation. Das Thema Elektromobilität werde sich ferner ohnehin über die Privat-

wirtschaft bzw. den Markt regeln; heute sei es bei Neubauten bereits eine Selbstverständlichkeit, eine Grundinfrastruktur für Elektromobilität zu installieren.

Das antragstellende Kommissionsmitglied betonte, dass sich der Ausbaustandard nach der Gebäudenutzung richten solle (Satz 2 des Antrags). Die Einzelheiten würde der Regierungsrat in der Verordnung regeln (siehe Abs. 4, Zusatzantrag des Regierungsrats). Es gehe hier um einen Grundsatzentscheid, also das «Recht auf Laden». Denn es sei eben noch nicht selbstverständlich, dass in allen Neubauten eine entsprechende Infrastruktur eingebaut würde.

Letztlich lehnte die Kommission den Antrag für einen neuen Abs. 3 mit 8 : 6 Stimmen und ohne Enthaltungen ab.

b) Antrag zu § 4 Abs. 3

Es wurde von einem Kommissionsmitglied beantragt, § 4 Abs. 3 gemäss Antrag der vorbereitenden Kommission (Vorlage Nr. 3185.3 - 16615) anzupassen und das Wort «eventuell» (analog Abs. 2) durch «und/oder» zu ersetzen.

«<sup>3</sup> In Gebäuden und Gebäudegruppen, für welche eine Ausrüstungspflicht besteht, sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (Warmwasser und/oder ~~eventuell~~ Heizenergie) zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen.»

Gemäss Baudirektion gelte die Pflicht zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA-Pflicht) bei Neubauten nur noch für das Warmwasser, bei bestehenden Gebäuden hingegen für die Heizung und das Warmwasser. Das Wort «eventuell» werde in diesem Zusammenhang gelesen, «und/oder» würde nicht passen. Die Kommission diskutierte über einen klareren Wortlaut und passte den gestellten Antrag – auf Anraten der Baudirektion – an:

«<sup>3</sup> In Gebäuden und Gebäudegruppen, für welche eine Ausrüstungspflicht besteht, sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (~~Warmwasser und eventuell Heizenergie~~) zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen.»

Die Kommission stimmte diesem Antrag mit 12 : 0 Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

c) Antrag zu § 4b Abs. 3

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, § 4b Abs. 3 folgendermassen abzuändern:

«<sup>3</sup> Die Bestimmungen gemäss Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht für den Ersatz von dezentralen Elektro-Wassererwärmern und für Einfamilienhäuser.»

Es sei störend, dass die Eigentumswohnungsbesitzenden mit einem eigenen (dezentralen) Boiler in der Wohnung gegenüber den Einfamilienhausbesitzenden, die über einen (zentralen) Boiler verfügen, ungleich behandelt würden. Auch Einfamilienhausbesitzende sollten ihren Boiler ersetzen können. Ein anderes Mitglied hielt dagegen, dass keine Ungleichbehandlung vorliege: bei Wohnungen sei es technisch nicht möglich, einen einzelnen Etagenboiler durch ein anderes System zu ersetzen. Dies sei der Grund für den Ausschluss dezentraler Elektro-

Wassererwärmer in Abs. 3. Solange aber der Boiler zentral im Heizungskeller stehe, bestehe die Möglichkeit, diesen durch ein erneuerbares System zu ersetzen.

Die Kommission lehnte den Antrag mit 10 : 2 Stimmen und einer Enthaltung ab. Damit wurde § 4b gemäss Antrag des Regierungsrats vom 15. Dezember 2020 (Vorlage Nr. 3185.2 - 16491) angenommen.

#### **4. Schlussabstimmung zum Zusatzantrag sowie Abstimmungen zu den entsprechenden parlamentarischen Vorstössen**

##### a) Schlussabstimmung Vorlage Nr. 3185.8 - 16909

In der Schlussabstimmung wurde die Vorlage Nr. 3185.8 - 16909 von der vorberatenden Kommission mit den von der Kommission beschlossenen Änderungen einstimmig, mit 14 : 0 und ohne Enthaltungen, angenommen.

##### b) Motion der Fraktion Alternative – die Grünen betreffend Förderprogramm zur Senkung des Energieverbrauchs bei der Gebäudetechnik (Vorlage Nr. 2791.1 - 15583)

Die Kommission stimmte dem Antrag des Regierungsrats, die teilerheblich erklärte Motion als erledigt abzuschreiben, mit 12 : 0 Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

##### c) Postulat von Daniel Stadlin betreffend Massnahmenplan für den nachhaltigen Energiebetrieb der kantonalen Gebäude (Vorlage Nr. 3059.1 - 16238)

Die Kommission stimmte dem Antrag des Regierungsrats, das Postulat erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben, mit 13 : 0 Stimmen und einer Enthaltung zu.

##### d) Postulat von Ivo Egger, Stéphanie Vuichard, Hanni Schriber Neiger und Andreas Lustenberger betreffend einen klimaneutralen, kantonalen Gebäudepark des Kantons Zug (Vorlage Nr. 3010.1 - 16147)

Die Kommission stimmte dem Antrag des Regierungsrats, das teilerheblich erklärte Postulat als erledigt abzuschreiben, mit 12 : 0 Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

##### e) Motion der Staatswirtschaftskommission betreffend Teilrevision des Energiegesetzes (Vorlage Nr. 3271.1/3185.6 - 16646)

Die Kommission stimmte dem Antrag des Regierungsrats, die teilerheblich erklärte Motion als erledigt abzuschreiben, mit 14 : 0 Stimmen und ohne Enthaltungen zu.

##### f) Motion der Fraktion Alternative – die Grünen betreffend eine Zuger Solaroffensive (Vorlage Nr. 3323.1 - 16757)

Die Kommission stimmte dem Antrag des Regierungsrats, die Motion nicht erheblich zu erklären, mit 10 : 2 Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

- g) Motion der SP-Fraktion betreffend Realisierung des Sonnenenergiepotentials bei kantonalen Bauten und Anlagen (Vorlage Nr. 2757.1 - 15464)

Die Kommission stimmte dem Antrag des Regierungsrats, die teilerheblich erklärte Motion als erledigt abzuschreiben, mit 9 : 0 Stimmen und 5 Enthaltungen zu.

### **III. KANTONSRATSBESCHLUSS BETREFFEND RAHMENKREDIT FÜR EIN PROGRAMM 2023 BIS 2032 ZUR FÖRDERUNG VON MASSNAHMEN ZUR SENKUNG DES ENERGIEVERBRAUCHS UND DER CO<sub>2</sub>-EMISSIONEN IN BESTEHENDEN GEBÄUDEN (VORLAGEN NRN. 3185.9/10 - 16910/16911)**

#### **1. Eintretensdebatte und Detailberatung**

- a) Einleitung und Eintretensdebatte

Nach einer Einführung durch die Baudirektion und anschliessender Klärung diverser Fragen wurde die Eintretensdebatte zum Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für ein Programm 2023 bis 2032 zur Förderung von Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen in bestehenden Gebäuden (Vorlagen Nrn. 3185. 9/10 - 16910/16911) geführt. Das Eintreten darauf war unbestritten.

- b) Detailberatung

Innerhalb der Kommission wurde über die Höhe des geplanten Rahmenkredits diskutiert. Gemäss regierungsrätlichem Antrag solle zur Förderung von Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen in bestehenden Gebäuden für 2023 bis 2032 ein Rahmenkredit von 75 Millionen Franken (7,5 Millionen Franken pro Jahr) gesprochen werden. Darin inkludiert seien zugesicherte Gelder der Jahre 2018 bis und mit 2022 im Umfang von total 7 Millionen Franken. Die entsprechenden Sanierungsmassnahmen seien noch nicht abgeschlossen und die Beiträge daher noch nicht ausbezahlt worden.

Gemäss Angaben der Baudirektion bestehe der Vorteil des Rahmenkredits darin, dass er eine gewisse Flexibilität zulasse: Die Gelder würden für verschiedene Massnahmen (Heizungseratz, Gebäudehülle, indirekte Massnahmen) eingesetzt. Die Nachfrage nach Fördergeldern kann je nach Massnahme und Jahr variieren. Die Befürchtungen eines Kommissionsmitglieds, dass aufgrund der Förderung mehrerer Massnahmen zu wenig Gelder für den Heizungseratz selbst eingeplant seien, sei unbegründet. Man kenne die Anzahl fossiler Heizungen im Kanton; die Höhe des Rahmenkredits sei darauf abgestimmt.

Die Kommission hält zudem der Klarheit halber fest, dass der vorliegend in der Höhe festzulegende Rahmenkredit unabhängig von den tatsächlichen Beiträgen des Bundes gelte.

Zur Schaffung einer besseren Übersicht bzw. Transparenz unterbreitete die Baudirektion der Kommission den Vorschlag, § 1 der Vorlage anzupassen und die erwähnten, bereits zugesicherten Gelder in der Höhe von total 7 Millionen Franken separat auszuweisen.

Die Kommission merkte zusätzlich an, dass die neu bestimmte 80-Prozent-Variante in § 4c eine Anpassung des jährlichen Budgetbedarfs für die Förderung des Heizungsersatzes erfordere.



Die 90-Prozent-Variante (ursprünglicher Zusatzantrag Regierungsrat bzw. MuKE n 2014, ganzer Gebäudepark) habe einen Budgetbedarf von ca. 4,4 Millionen Franken pro Jahr vorgesehen. Mit der neuen Variante werde aber eine grössere Reichweite (90 Prozent statt 80 Prozent) erzielt, weshalb sich der Budgetbedarf aufgrund der Ausrichtung von mehr Beiträgen entsprechend erhöhe. Nur weil die Anforderungen erhöht würden, solle dieser Betrag nicht gekürzt werden. Ein Kommissionsmitglied ergänzte, dass mit der 80-Prozent-Regelung per se mehr Personen erreicht würden. Möchte man das Förderniveau pro zu ersetzendem System auf dem jetzigen Niveau halten, müsse man entsprechend auch den Fördertopf um diesen Achtel erhöhen. Ohne, dass damit überfördert würde. Wenn man die Reichweite kompensieren möchte, dann müsse man die ca. 4,4 Millionen durch 8 teilen und dann mit 9 multiplizieren. Die Baudirektion merkte hierzu an, dass konsequenterweise nicht nur die Beiträge für den Heizungsersatz, sondern auch jene für die Gebäudehüllensanierung durch 8 geteilt und mit 9 multipliziert werden müssten. Schliesslich gehe oftmals beides Hand in Hand. Dies führe letztlich zu folgendem neuen jährlichen Budgetbedarf:

#### Förderprogramm Energie: Berechnung Rahmenkredit 2023–2032 gemäss Vorschlag ad-hoc-Kommission

<b>Budgetbedarf</b>		<b>Finanzierung</b>	
2023–2032		Ergänzungsfaktor:	1.5
- Gebäudehülle	2.25 Mio. Fr.	Sockelbeitrag Bund	1.60 Mio. Fr.
- Heizungsersatz	4.95 Mio. Fr.	Ergänzungsbeitrag Bund	3.48 Mio. Fr.
- Indirekte Massnahmen	0.20 Mio. Fr.	Kantonale Mittel	2.32 Mio. Fr.
- Vollzugskosten	0.25 Mio. Fr.	Vollzugskostenbeitrag Bund	0.25 Mio. Fr.
<b>Total Budgetbedarf pro Jahr</b>	<b>7.65 Mio. Fr.</b>	<b>Total Mittel pro Jahr</b>	<b>7.65 Mio. Fr.</b>
Zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Beiträge aus den Vorjahren	7.0 Mio. Fr. davon	Anteil Kanton	1.5 Mio. Fr.
		Anteil Bund	5.5 Mio. Fr.
<b>Rahmenkredit</b>		<b>Kantonsanteil</b>	
ohne Zusicherungen Vorjahre	<b>76.5 Mio. Fr.</b>	ohne Zusicherungen Vorjahre	<b>23.2 Mio. Fr.</b>
inkl. Zusicherungen Vorjahre	<b>83.5 Mio. Fr.</b>	inkl. Zusicherungen Vorjahre	<b>24.7 Mio. Fr.</b>
		<b>Bundesanteil</b>	
		ohne Zusicherungen Vorjahre	<b>53.3 Mio. Fr.</b>
		inkl. Zusicherungen Vorjahre	<b>58.8 Mio. Fr.</b>

Die Baudirektion schlug daraufhin folgende neue Formulierung vor:

«Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894<sup>1</sup>, § 28 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006<sup>2</sup> und § 5 Abs. 1 und 1a des Energiegesetzes (EnG-ZG) vom 1. Juli 2004<sup>3</sup>, beschliesst:

#### § 1 Rahmenkredit

<sup>1</sup> Für die Förderung von Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen in bestehenden Gebäuden wird für die Jahre 2023 bis 2032 zu Lasten der Investitionsrechnung ein Rahmenkredit von 84 Millionen Franken bewilligt. Dieser setzt sich zusammen aus:

- a) 77 Millionen Franken für Fördermassnahmen gemäss § 5 Abs. 1 und 1a des Energiegesetzes für die Jahre 2023 bis 2032;

b) 7 Millionen Franken für bereits zugesicherte Förderbeiträge (Auszahlungen 2023 bis 2028).

Für diesen Rahmenkredit wird mit Beiträgen vom Bund in der Höhe von 59 Millionen Franken gerechnet.»

Die Kommission stimmte dem neuen Antrag zu § 1 mit 15 : 0 und ohne Enthaltungen zu. Paragraph 2 wurde von der Kommission kommentarlos angenommen.

## 2. Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung wurde die Vorlage Nr. 3185.10 - 16911, mit der von der Kommission beschlossenen Änderung, mit 14 : 0 Stimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

## IV. ANTRAG

Wir beantragen Ihnen,

- a) auf die Vorlage Nr. 3185.8 - 16909 (Teilrevision des Energiegesetzes, Zusatzantrag) einzutreten und dieser mit den von der Kommission beantragten Änderungen in der Synopse gemäss Vorlage Nr. 3185.11a - 17050 zuzustimmen;
- b) auf die Vorlage Nr. 3185.10 - 16911 (Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für ein Programm 2023 bis 2032 zur Förderung von Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen in bestehenden Gebäuden) einzutreten und dieser mit der von der Kommission beantragten Änderung in der Synopsen gemäss Vorlage Nr. 3185.11b - 17050 zuzustimmen.

Baar, 27. Juni 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Pirmin Andermatt

### Beilagen:

1. Synopse Teilrevision Energiegesetz
2. Synopse KRB Rahmenkredit Förderprogramm 2023 bis 2032
3. Folien der Präsentation von Beatrice Bochsler
4. Folien der Präsentation von Olivier Brenner
5. Folien der Präsentation von Stefan Kessler

### Kommissionsmitglieder:

- |                                     |                               |
|-------------------------------------|-------------------------------|
| - Andermatt Pirmin, Baar, Präsident | - Iten Beat, Unterägeri       |
| - Andermatt Urs, Baar               | - Magnusson Thomas, Menzingen |
| - Bieri Anna, Hünenberg             | - Marti Daniel, Zug           |
| - Egger Ivo, Baar                   | - Riedi Beni, Baar            |
| - Felber Michael, Zug               | - Risi Adrian, Zug            |
| - Gander Thomas, Cham               | - Schweizer Emil, Neuheim     |
| - Gysel Barbara, Zug                | - Wiederkehr Roger, Risch     |
| - Hess Mariann, Unterägeri          |                               |